

2. Die Rechtsnorm als Ausgangsabstraktum für die wissenschaftliche Erkenntnis von Recht und Rechtsordnung

1. Innerhalb der marxistischen Wissenschaft besteht Einigkeit darüber, daß Staat und Recht nur mit Hilfe der dialektisch-materialistischen Methode erforscht werden können. Für diese Methode kommt dem Aufsteigen vom Abstrakten zum Konkreten wesentliche Bedeutung zu.

2. Auch diejenigen Autoren, die nicht nur die Anwendung der dialektisch-materialistischen Methode fordern, sondern der Methode des Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten besondere Aufmerksamkeit widmen, benennen das Ausgangsabstraktum nicht und zeigen nicht, wie von diesem Ausgangsabstraktum aus im einzelnen aufgestiegen wird zur Reproduktion des real existierenden Rechts, der real existierenden Rechtsordnung als eines geistig-reproduzierten, theoretisch-widergespiegelten Konkretums. Im *Lehrbuch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie* heißt es: „Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie folgt in ihrem System auch insofern dem Vorbild von Marx als sie vom Abstrakten zum Konkreten aufsteigt. Die allgemeinen Begriffe des Staates und Rechts sind daher die Ausgangspunkte im System der Staats- und Rechtstheorie.“¹ Marx ist im *Kapital* von *einem* Ausgangsabstraktum, der „Ware“ ausgegangen, Lenin in seiner Imperialismusanalyse von *einem* Ausgangsabstraktum, dem „Monopol“. In dem Lehrbuch wird demgegenüber von den allgemeinen Begriffen als Ausgangspunkten gesprochen. Soll damit die Existenz *eines* Ausgangsabstraktums, vergleichbar dem Ausgangsabstraktum Ware in der politischen Ökonomie, für die Analyse des Staates und des Rechts bestritten werden? Die Feststellung von G. Görner² dürfte zutreffen, es sei notwen-

1 *Lehrbuch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, Berlin 1975, S. 26.

2 G. Görner, Aspekte des Methodikproblems in der Rechtswissenschaft, in: *Grundfragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft*, Schriften-

dig darüber nachzudenken, welche „abstrakten Kategorien der Ausgangspunkt der rechtswissenschaftlichen Forschung und Darstellung insgesamt und in jeder Teildisziplin sein sollen und wie das Aufsteigen vom Abstrakten zum Konkreten unter Berücksichtigung der Einheit von Logischem und Historischem verlaufen muß.“

3. In der marxistischen Rechtstheorie ist die Frage, ob auch für das Recht ein Ausgangsabstraktum bestimmt werden könne, bereits früh gestellt worden: „Ist eine Analyse der grundlegenden Definition der Rechtsform möglich, in der Art, wie wir in der politischen Ökonomie eine Analyse der grundlegenden und allgemeinsten Definition der Warenform oder der Wertform haben? Dies sind die Fragen, von deren Entscheidung es abhängt, ob die allgemeine Lehre vom Recht als eine selbständige, theoretische Disziplin betrachtet werden kann oder nicht.“ Paschukanis³ versucht auf diese Frage eine Antwort zu geben, indem er vom Rechtsverhältnis als der „Keimzelle des Rechtsgewebes“ ausgeht, denn wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer Anhäufung von Waren annehme, so stelle sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.⁴ Das Recht als Inbegriff der Normen sei dagegen nur eine „leblose Abstraktion“; die enge Verbindung zur Ökonomie wird nach Paschukanis dadurch hergestellt, daß das juristische Verhältnis unmittelbar von den vorhandenen materiellen Produktionsverhältnissen der Menschen erzeugt wird.⁵

Paschukanis hat das Wesen des Rechts verkannt, weil er es nicht als System von Rechtsnormen erfaßte, weil er es unmittelbar aus den ökonomischen Verhältnissen ableitete (und damit die relative Selbständigkeit des rechtlichen Überbaus negierte), weil er die Rolle des Staates und der politischen Entscheidung bei der Setzung des Rechts unterschätzte. Die in der BRD ausgiebig geführte „Staatsableitungsdiskussion“ bezieht sich vielfach auf Paschukanis; mit ihm, der im Rechts-

reihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, H. 1.2., Leipzig 1975, S. 32 ff., S. 37

3 E. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, Leipzig 1929, Neudruck Frankfurt a.M. 1966, S. 22.

4 A.a.O., S. 60.

5 A.a.O. S. 72.

verhältnis lediglich einen Ausdruck des ökonomischen Verhältnisses, und zwar des Austauschverhältnisses der Waren, erblickte, versuchten auch die Theoretiker der Staatsableitung unmittelbar von einem außerrechtlichen und außerstaatlichen Ausgangsabstraktums aus – dem Ausgangsabstraktum Ware – Recht und Staat zu erfassen. Dabei war es zwangsläufig, daß die Beziehung zur Wirklichkeit mehr und mehr verloren ging und man, anstatt vom Abstrakten zum Konkreten aufzusteigen, scholastische Begriffsakrobatik betrieb.

4. Das Verdienst von Paschukanis ist, daß er die rechtstheoretisch entscheidende Frage richtig gestellt hat. Allerdings blieb die Antwort, die er gab, unzureichend. Da das Recht ein Überbauphänomen mit relativer Selbständigkeit ist, das auf die Basis der Produktionsverhältnisse zurückzuwirken vermag, muß das Ausgangsabstraktum selbst ebenfalls eine rechtliche Kategorie sein. Wäre das Ausgangsabstraktum eine ökonomische Kategorie oder z. B. eine philosophische (wie das Naturrecht annimmt) oder eine religiöse (von der die katholische Sozial- und Rechtslehre ausgeht), so könnte die Rechtswissenschaft als eigenständige Wissenschaft nicht existieren. „Das soziale Wesen, das Klassenwesen von Staat und Recht deckt die Rechtswissenschaft somit über ihren eigenen Forschungsgegenstand auf“.⁶ Das Ausgangsabstraktum muß somit aus der Analyse des Rechts selbst gewonnen werden.

5. Von den Autoren, die sich intensiver mit der Methode des Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten in der Rechtswissenschaft befaßt haben, gibt D. A. Kerimow den exaktesten Hinweis, was möglicherweise Ausgangsabstraktum sein könnte. Für ihn ist die Rechtsnorm die „Grundzelle“ des Rechts;⁷ er führt aus: „Die Analyse der strukturellen Ganzheit des Rechts setzt vor allem voraus, ihre innerstrukturellen Gebilde zu erforschen. Wir beginnen deshalb damit, das einfachste rechtliche Strukturgebilde – die Rechtsnorm – zu untersuchen“.⁸ Auch W. Grahn und I. Wagner sehen in der Rechtsnorm die

6 P. E. Nedbailo, *Einführung in die allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Berlin 1972, S. 12.

7 D. A. Kerimow, *Philosophische Probleme des Rechts*, Berlin 1977, S. 160.

8 A.a.O., S. 238.

„Grundzelle“ des Rechts und die „kleinste sinnvolle Einheit des Systems des geltenden objektiven Rechts“.

Es dürfte nicht zufällig sein, daß nicht der aus der dialektisch-materialistischen Methode bekannte Begriff des Ausgangsabstraktums zur Charakterisierung der Bedeutung der Rechtsnorm verwandt worden ist, sondern der Begriff der Grundzelle, der kleinsten Einheit, denn der Versuch, die Methode des Aufsteigens vom Abstrakten konsequent für den Aufbau einer rechtswissenschaftlichen Theorie zu verwenden, wird von Kerimow nicht gemacht.

6. Postuliert man als Arbeitshypothese, was mir sinnvoll erscheint, es gäbe für die Rechtswissenschaft ein Ausgangsabstraktum und dieses Ausgangsabstraktum sei die Rechtsnorm, so ergeben sich für das Erfassen von Wesen, Inhalt, Funktion und Struktur der Rechtsnormen neue Problemstellungen, die aus der konsequenten Anwendung der Methode des Aufsteigens vom Abstrakten resultieren. Die Methode des Aufsteigens selbst wird als bekannt vorausgesetzt; vgl. zusammenfassend z. B. J. Pröhl;⁹ eine Übersicht über die verschiedenen Darstellungen der dialektisch-materialistischen Methode und der Bedeutung des Aufsteigens vom Abstrakten in diesen Darstellungen bei W. Segeth.¹⁰

Als Ausgangsabstraktum muß die Rechtsnorm gewisse Eigenschaften aufweisen, von denen ich einige ohne Anspruch auf Vollständigkeit nennen möchte, um den Problemhorizont etwas zu erhellen. Kann man diese Eigenschaften der Rechtsnorm nicht zuerkennen, so erweist sich, daß sie als Ausgangsabstraktum ungeeignet ist; andererseits kann aber gerade der Versuch, die Rechtsnorm als Ausgangsabstraktum zu bestimmen, Fragen hinsichtlich des Wesens der Rechtsnorm klären helfen.

7. Ich beziehe mich im folgenden bezüglich der Anforderungen, die an das Ausgangsabstraktum zu stellen sind, auf F. Kumpf.¹¹ Danach muß

9 J. Pröhl, Das Aufsteigen der Erkenntnis vom Abstrakten zum Konkreten, in: *DZfPh*, 1974, S. 429; P. Römer, *Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums*, Köln 1978, S. 11 ff., insbes. S. 12, Anm. 6 mit weiteren Literaturverweisen

10 W. Segeth, *Materialistische Dialektik als Methode*, Berlin/Frankfurt a.M. 1977, S. 48 ff.

11 F. Kumpf, *Probleme der Dialektik in Lenins Imperialismusanalyse*, Berlin 1968, S. 105.

das Ausgangsabstraktum eine solche Kategorie sein, die eine einfache, d. h. im Rahmen des gegebenen Systems durch nichts anderes vermittelte Bestimmung enthält.

Problematisch könnte in diesem Zusammenhang sein, ob bei der Bestimmung des Begriffs der Rechtsnorm der Abstraktionsprozeß weit genug vorangetrieben worden ist, ob wirklich der höchste Grad der Einfachheit erreicht worden ist. Die herrschende marxistische Rechtslehre betrachtet als Rechtsnorm nur eine solche vom Staat festgelegte und sanktionierte Verhaltensregel, die allgemeinen Charakter hat. Wäre dem so, könnte die Rechtsnorm nicht Ausgangsabstraktum für eine Rechtsordnung sein, innerhalb deren auch individuelle Rechtsakte gesetzt werden; die nichtgenerellen Rechtsakte sind jedoch in sozialistischen und nichtsozialistischen Rechtsordnungen in sehr großer Zahl real existent. Auch gibt es zahlreiche Abstufungen zwischen generell und individuell, z. B. Normen, die nur eine für bestimmte Personen oder Sachverhalte gelten, ohne deshalb individuelle Normen zu sein. Die Abgrenzung zwischen generellen und individuellen Normen ist deshalb schwierig; die Übergänge sind fließend. Ferner stellt sich die Frage, ob es bei der Abgrenzung zwischen generellen und individuellen Normen auf die äußere Form des Rechtsaktes ankommt. Normen können generell formuliert sein und dennoch bei Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit nur auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Sachverhalt Anwendung finden; ein Problem, das in der Rechtslehre und der Rechtsprechung der BRD viel diskutiert wird.

Es spräche m. E. viel dafür, die Rechtsnorm als Ausgangsabstraktum beizubehalten und damit auch von ihrem generellen oder individuellen Charakter zu abstrahieren. Das bedeutete keineswegs, von den wesentlichen Unterschieden zwischen den generellen und individuellen Normen überhaupt abzusehen. Im Gegenteil, im Prozeß des Aufstiegs vom Abstrakten zum Konkreten könnte in ständiger Korrespondenz mit der Analyse der zu untersuchenden empirischen rechtlichen Wirklichkeit die Mannigfaltigkeit der generellen und individuellen Rechtsnormen analysiert und die Bedeutung ihrer Unterscheidung für die Einhaltung von Kompetenzen und für die Wahrung der Prinzipien der Gesetzlichkeit herausgearbeitet werden. Wird bei dem Begriff der Rechtsnorm davon abstrahiert, ob sie allgemeine oder individuelle Verbindlichkeit hat sowie davon, welcher Grad der Allgemeinheit erfordert

wird, so wäre überdies die Verbindung der juristischen Normenlehre zur allgemeinen Normentheorie gewahrt.

Erwähnt werden muß schließlich, daß, sieht man in der Rechtsnorm lediglich eine Verhaltensregel, auf deren generellen oder individuellen Charakter es nicht ankommt, auch die altbekannte Streitfrage innerhalb der marxistischen Rechtstheorie, ob denn die Rechtsverhältnisse zum Recht gehören oder nicht, eine neue Beleuchtung erhält, jedenfalls soweit es sich um solche Rechtsverhältnisse handelt, die wie z. B. die Vertragsverhältnisse sich zwar als Konkretisierungen und Realisierungen genereller Rechtsnormen darstellen, zugleich aber individuelle, staatlich sanktionierte Verhaltensanforderungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern erzeugen.

8. Das Ausgangsabstraktum muß diejenigen Widersprüche in sich fassen, die die bewegenden Triebkräfte der Entwicklung des ganzen Systems, des Konkretums, sind. Wie bekanntlich für die dialektische Methode konstitutiv, ist „das Widersprechende im Ding selbst, (das Andere seiner), die widersprechenden Kräfte und Tendenzen in jedweder Erscheinung zu erfassen.“ (Lenin) Die Widersprüche müssen also, soll die Rechtsnorm Ausgangsabstraktum sein, an der Rechtsnorm selbst aufzuzeigen sein. Selbstverständlich spiegelt sich in der Existenz der Rechtsnormen, ihrem Entstehen und ihrer Vernichtung sowie in ihrem Inhalt die widersprüchliche Entwicklung der gesellschaftlichen Basis wider, deren Überbau diese Rechtsnormen darstellen.

Darum geht es indes im vorliegenden Zusammenhang nicht; vielmehr muß die Rechtsnorm eine spezifische eigene Widersprüchlichkeit aufweisen – die nicht für sich besteht, sondern vermittelt ist mit den gesellschaftlichen Widersprüchen –, die jedoch eine relative Selbständigkeit besitzt, so daß diese Widersprüchlichkeit zum Ausgangspunkt für die Erkenntnis der spezifischen Gesetzmäßigkeiten des Rechts werden kann.

Bei der Diskussion über die Drei- oder Zweigliedrigkeit der Rechtsnorm¹² sollte stärker die Diskussion der bürgerlichen Rechtstheorie über die Struktur der Rechtsnorm einbezogen werden, insbesondere sollte die Fragestellung berücksichtigt werden, wer denn der Adressat der

12 Vgl. dazu z. B. *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch*, S. 440 ff.

Rechtsnorm ist: der unmittelbar Normunterworfenen oder dasjenige Organ, das die Sanktion ausspricht und vollzieht. Eng damit zusammen hängt die Frage, ob die Rechtsnorm nicht aus zwei Normen besteht: Einer Primärnorm: „Du sollst nicht töten“; „Du sollst Verträge einhalten“, und einer Sekundärnorm: „Gegen den, der tötet, soll ein Zwangsakt in der Form einer Gefängnisstrafe verhängt werden“; „Gegen den, der einen Vertrag nicht einhält, soll Zwangsvollstreckung angeordnet werden“. Es kommt bei der Erforschung der Struktur der Rechtsnorm nicht auf den jeweiligen sprachlichen Ausdruck an, den der Gesetzgeber wählt. Auch wenn der Gesetzgeber, wie insbesondere im Strafrecht üblich, die primäre Norm – Du sollst nicht töten! – nicht ausdrücklich benennt, sondern lediglich den Sanktionsbefehl gibt – „soll bestraft werden“ –, ist doch eindeutig der Wille des Gesetzgebers, die primäre Norm zu erlassen und auf ihre Befolgung zu orientieren, das politisch entscheidende Moment: Insofern ist es m. E. nicht richtig anzunehmen, Strafrechtsnormen erhielten keine Disposition. Im Gesolltsein der Sanktion ist das Verbotenseins des die Sanktion bedingenden Verhaltens miteingeschlossen.

Erkennt man, wie in der marxistischen Rechtstheorie unbestritten, im Zwangselement einen wesentlichen Bestandteil des Rechts, so ist das Gesolltsein der Sanktion bei Zuwiderhandlung des Verhaltensgebots notwendiger Bestandteil der Rechtsnorm. Dies unterscheidet die Rechtsnorm von anderen sozialen Normen, Moralnormen, politischen Normen etc. Dennoch ist es dem Charakter der politischen Entscheidung, der sich in dem Erlaß von Rechtsnormen kundgibt, unangemessen, das gesollte Verhalten – z. B. sich vertragsgemäß zu verhalten – und das Gesolltsein der Sanktion – vertragswidrigem Verhalten sollen bestimmte Sanktionen folgen – als gleichermaßen mögliche und strukturell gleichwertige Tatbestandsfolgen anzusehen. Politisch, vom Willen des Gesetzgebers her gesehen, ist ausschließlich die Verhaltensanforderung (Disposition) gewollt; andererseits kann der Gesetzgeber dieser Verhaltensanforderung spezifisch rechtliche Form nur geben, indem er Sanktionen als gesollt statuiert. Dieses eigentümliche Verhältnis zwischen dem Gesolltsein eines bestimmten Verhaltens, das in rechtlicher Form nur ausgedrückt werden kann mittels des Gesolltseins von Sanktionen, ist m. E. nach weitgehend unerforscht. Meine Arbeitshypothese geht dahin, daß nur mit Hilfe der Widerspruchsdiagnostik dieses Verhältnis auf seinen Begriff gebracht werden kann.

Ist es nicht ein Widerspruch, wenn eine Rechtsnorm zu existieren aufhört, sofern das eintritt, was in ihr als Verhaltensanordnung normiert worden ist? Wenn über einen langen Zeitraum hinweg sich sämtliche Normunterworfenen normentsprechend verhalten, verwandelt sich – da das Zwangselement verschwindet – die Rechtsnorm in eine soziale, eine politische Norm; wie ja insgesamt mit dem Verschwinden des Zwangselements des Rechts – ein Vorgang, der wiederum verbunden ist mit dem Verschwinden gesellschaftlicher Widersprüche – Staat und Recht absterben werden. Liegt nicht ein – gesellschaftlich notwendig bedingter – Widerspruch darin, daß der Gesetzgeber zwar die freiwillige Erfüllung der Rechtsnorm will, er sie aber als Rechtsnorm gar nicht erlassen kann, ohne Zwang anzudrohen, denn die Disposition „wird nicht zu einer Rechtsnorm, wenn keine Sanktion vorliegt“¹³ (genauer müßte es heißen: wenn keine Sanktionsandrohung vorliegt). Muß dieser Widerspruch nicht im Ausgangsabstraktum Rechtsnorm zum Ausdruck gebracht werden? Muß nicht die unterschiedliche Rechtsgestaltung und Rechtsentwicklung in sozialistischen, bürgerlich-liberalen und staatsmonopol-kapitalistischen Gesellschaften aus diesem Widerspruch heraus erklärt werden können?

13 *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, Berlin 1974, S. 258.